

Verfälscht ist die falsche, etc.

Redaktion und Expedition

Sprechstunden der Redaktion: Donnerstags 10-12 Uhr, Freitags 9-11 Uhr.

Die in diesem Blatt enthaltenen Nachrichten sind für die Redaktion nicht verantwortlich.

Annahme der für die nächsten Monate bestimmten Preisen: Einmalige Anzeigen bis 3 Uhr, Wiederholungen bis 5 Uhr, etc.

In den Anzeigen für die Aufnahme: Die Namen, Adressen, etc.

Verantwortlicher: Dr. Georgi, etc.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.



Abonnementpreise: Vierteljährlich 4 1/2 M., halbjährlich 8 M., etc.

Interne Specialien: 20 Bl. Extra-Beilage, etc.

Reklamen: unter dem Redaktions-Bild, etc.

Nr. 244.

Sonntag den 1. September 1889.

83. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, die Feuerwehreffekten betreffend.

Während in jüngster Zeit die Feuerwehreffekten unserer Stadt durch fremdliche Entgegenkommen verschiedener Grundbesitzer eine wesentliche Vermehrung erfahren haben, so veröffentlichen wir am Schluß dieser Bekanntmachung ein Verzeichnis sämtlicher, sowohl der schon vorhandenen, wie der neu errichteten Wehreffekten unter Angabe der Art ihrer Verwendung, und bemerken dazu noch Folgendes:

1) Die oben erwähnten neu errichteten Wehreffekten sind sämtlich an einem über der Feuerlade befindlichen, die Wehreffekt-„Feuerlade“ tragenden Schilde, Feuerladen ohne solches Schild können zur Wehreffekt nicht benutzt werden.

2) Es gibt verschiedene Wehreffekten, welche sich, außer durch das erwähnte Schild, noch durch ein an der Feuerlade befindliches, mit der Aufschrift „Feuerwehreffekt“ versehenes, nach dieser Wehreffekt zu benutzendes, wie unter 1 angegeben ist.

3) Auch bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen in Erinnerung zu bringen, daß die Fülle der Feuerwehreffekten unentgeltlich genützt wird, und daß es sich empfiehlt, jeden, auch den kleinsten Brand so zeitig und so schnell als möglich zu löschen.

Leipzig, den 20. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georgi, Rathverordn.

Verzeichnis

der im Stadtbezirk (einschließlich Meuditz und Hager-Crottendorf) vorhandenen Feuerwehreffekten.

Table with 4 columns: Nr., Ort des Wehreffekts, Nähere Beschreibung, Ort der Benutzung. Lists various fire equipment locations and descriptions across different districts.

Während sich die Abrechnung der Kosten und Zinsen für die Feuerwehreffekten telegraphisch verbindet, während der Ober- und Wehreffekt-Beleg befindet sich eine Feuerwehreffekt bei Feuerlade im Meuditz, östlicher Eingang.

Meuditz-Hager-Crottendorf.

Table with 4 columns: Nr., Ort des Wehreffekts, Nähere Beschreibung, Ort der Benutzung. Lists fire equipment for Meuditz-Hager-Crottendorf.

Bekanntmachung, Impfung betr.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig, ohne die Ortsteile des ehemaligen Meuditz und Hager-Crottendorf, bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen Herr Dr. med. Wilhelms Conrad Blas, Königsstraße 8, II., als Impfarzt und Herr Dr. med. Carlberg, Bahnhofstraße 19, als dessen Assistent vertritt sind.

2) Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle, Kaiserplatz (Eingang Centralstraße 2).

3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von vier wöchentlichen Kindern in der Zeit vom 15. Mai bis einschließlich 17. Juli und vom 21. August bis einschließlich 23. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/2 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

4) Im Laufe dieses Jahres sind die Impfungen zu unterziehen:

- I. diejenigen Kinder, a. welche im Jahre 1888 geboren sind, b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).

II. diejenigen Säuglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatkindern,

- a. welche im Jahre 1877 geboren sind, b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle diejenigen Eltern, Vormünder und Pfleger, welche im Jahre 1889 impfpflichtigen Kinder unter ihrer Aufsicht haben, sind verpflichtet, ihre, wie 4) unter I. a. und b. bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verantwortung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angeführten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anhängenden Strafen aufgefordert, mit ihrem Kindern in den angegebenen Impf-, beziehentlich Wiederimpfterminen befristet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Abwesenheit der Impf- und Wiederimpftermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Kontrolle der oben unter II. a. und b. genannten impfpflichtigen Säuglinge wird an die Schuldverpflichtete besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Vormünder und Pfleger, welche ihre im Jahre 1889 impfpflichtigen Kinder und Pflegesöhne, wie ihnen ferngeheilt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1889 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfverteilung im Stadthaus, Obmarkt 3, II. Obergeschloß, Zimmer Nr. 115 vorzulegen, wiewohl auch die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen zur Abholung des Impfenlasses bis Schluß des Jahres Reichstraße bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben werden.

10) Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach, Mose u. s. w., vorkommen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 12. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georgi, Rathverordn.

Bekanntmachung, Impfung betr.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungsverordnung vom 30. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- 1) Die Stadtbezirke Leipzig-Meuditz und Leipzig-Hager-Crottendorf bilden einen selbständigen Impfbezirk, für welchen Herr Dr. med. J. C. Kohl, Leipziger-Meuditz, Leipziger Straße 3, I., wohnhaft, als Impfarzt vertritt sind.

2) Das Impflocal befindet sich im Schloßpfeiler in Leipzig-Meuditz.

3) Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von in genannten Stadtteilen wohnenden Kindern in der Zeit vom 3. Mai bis mit 12. Juli und vom 6. bis mit 27. September dieses Jahres, und zwar bis auf Weiteres an jedem Freitag von 1/2 bis 1/2 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

4) Im Laufe dieses Jahres sind die Impfungen zu unterziehen:

- I. diejenigen Kinder, a. welche im Jahre 1888 geboren sind, b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).

II. diejenigen Säuglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatkindern,

- a. welche im Jahre 1877 geboren sind, b. welche in früheren Jahren geboren sind und noch dem Impfgesetz schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1888 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle in vorgenannten Stadtteilen wohnenden Einwohner sind verpflichtet, ihre, wie 4) unter I. a. und b. bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Schloßpfeiler) unentgeltlich impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verantwortung vor den im §. 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angeführten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anhängenden Strafen aufgefordert, mit ihrem Kindern in den angegebenen Impf-, beziehentlich Wiederimpfterminen befristet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Abwesenheit der Impf- und Wiederimpftermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Kontrolle der oben unter II. a. und b. genannten impfpflichtigen Säuglinge wird an die Schuldverpflichtete besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegewalters und Vormünder, welche ihre im Jahre 1889 impfpflichtigen Kinder und Pflegesöhne, wie ihnen ferngeheilt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1889 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfverteilung im Stadthaus, Obmarkt 3, II. Obergeschloß, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, wiewohl auch die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen zur Abholung des Impfenlasses bis Schluß des Jahres Reichstraße bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben werden.

10) Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach, Mose u. s. w., vorkommen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, den 15. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georgi, Rathverordn.